Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 9563.) Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 14. August 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Artikel 1.

Das anliegende Kirchengesetz für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen, vom 9. Juli 1892 wird, soweit es eine Belastung der Kirchengemeinden zu Gemeindezwecken anordnet (§§. 3 bis 5 und 10 Absatz 2), auf Grund des Artikels 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 143) hierdurch bestätigt.

Artikel 2.

Die nach §. 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu fassenden Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Artikel 32 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. April 1878).

Artikel 3.

Dem nach §. 10 des Kirchengesetzes zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird vom 1. Oktober 1892 ab zur Gewährung von Beihülfen an Kirchengemeinden, welche die Entschädigungsrenten für aufgehobene Stolgebühren durch

Ausgegeben zu Berlin den 2. September 1892.

Umlage aufbringen müssen, seitens des Staats eine dauernde, vierteljährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 70 000 Mark überwiesen.

Artikel 4.

Gegen die nach den §§. 7 und 9 des Kirchengesetzes zu treffenden Festsetzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verfolgung der im §. 9 erwähnten Rechte solcher Geistlichen oder Kirchenbeamten handelt, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes im Amte befinden.

Wird einer außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemachten Forderung auf Stolgebühren der Einwand entgegengesetzt, daß dieselben nach den §§. 1 und 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes aufgehoben seien, so ist darüber eine Entscheidung im Rechtswege nur dann zulässig, wenn vorher die Entscheidung des Konsistoriums in Gemäßheit des §. 2 Absatz 2 ergangen ist. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt dreißig Tage; sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Konsistoriums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 14. August 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn.
v. Heyden. Thielen. Bosse.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen.

Vom 9. Juli 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, nachdem durch Erklärung des Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die genannte Kirche, was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form wird aufgehoben.

§. 2.

Was in den einzelnen Gemeinden nach den bestehenden Taxsätzen als ortsüblich einfachste Form der Taufen und Trauungen zu gelten hat, wird, sofern sich hierüber Zweifel ergeben, durch Beschluß der Gemeindeorgane festgestellt. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Konsistoriums.

Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob eine Gebühr ungeachtet der Bestimmungen des §. 1 zu entrichten ist, so entscheidet der Ausschuß der Propstei-(Kreis-) Synode nach Anhörung des Kirchenvorstandes und auf erhobene Beschwerde das Konsistorium. Diese Beschwerde ist nur binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Ausschusses der Propstei- (Kreis-) Synode zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§. 3.

Die Stellen der Geistlichen und übrigen Kirchenbeamten sind für den Ausfall an Einnahmen, welcher ihnen durch die im §. 1 vorgesehene Aufhebung der Gebühren erwächst, von der Kirchengemeinde durch eine Rente nach Maßgabe der §§. 6 und 8 zu entschädigen.

Die Rente ist vierteljährlich im Voraus zahlbar.

§. 4.

Die Höhe der Entschädigungsrente bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1888, 1889 und 1890 vollzogenen Handlungen.

Ist diese Durchschnittseinnahme nicht mehr zu ermitteln, so ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigungsrente unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der in den angegebenen Jahren überhaupt vorgekommenen Fälle von Taufen und Trauungen durch Schätzung zu finden.

§. 5.

Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu ersetzenden Ausfalles von dem Konsistorium, dem Bezugsberechtigten oder dem Kirchenvorstand mit der Wirkung verlangt werden, daß die festgestellte Entschädigungsrente der Kirchengemeinde erhöht oder gemindert wird, wobei die Stolgebührenfälle der letzten drei Jahre zu Grunde zu legen sind.

Eine Veränderung der Entschädigungsrente ist nur dann statthaft, wenn dieselbe sich mindestens auf einen Betrag von fünf Prozent der früheren Rente beläuft.

§. 6.

Solchen Kirchengemeinden, in welchen zur Aufbringung der Entschädigungsrente in Ermangelung eines ausreichenden verfügbaren Ueberschusses der Kirchenkasse eine Umlage ausgeschrieben oder erhöht werden muß, wird aus dem im §. 10 bezeichneten landeskirchlichen Fonds als Beihülfe ein Zuschuß gewährt. Diese Beihülfe besteht in demjenigen Theile der von einer Gemeinde aufzubringenden Entschädigungsrente, welcher bei einer Vertheilung des jährlichen Entschädigungs-

betrages auf die Gemeindeglieder nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) über den Betrag von fünf Prozent des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder hinausgeht.

Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung der für die Folgezeit zu gewährenden Beihülfe von dem Konsistorium oder dem Kirchenvorstande verlangt werden.

§. 7.

Die Festsetzung der im §. 4 vorgesehenen Entschädigungsrente und der nach §. 6 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch das Konsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Festsetzungsverfügung die Beschwerde an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zulässig. In den Fällen der §§. 4 und 5 sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Betheiligten (Stelleninhaber und Kirchenvorstand), sowie der Ausschuß der Propstei- (Kreis-) Synode zu hören.

§. 8.

Diejenigen Kirchengemeinden, in welchen seither erstens die Kirchenkasse die im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gebühren an Stelle der berechtigten Geistlichen und Kirchenbeamten zu beziehen hatte, oder zweitens nach dem 1. Januar 1874 diese Gebühren freiwillig ganz oder theilweise seitens der Kirchengemeinde abgelöst sind, erhalten gleichfalls aus dem im §. 10 bezeichneten landeskirchlichen Fonds eine Beihülfe, welche nach den in den §§. 4 bis 7 dieses Gesetzes aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln und festzusetzen ist.

§. 9.

Aus Anlaß der Errichtung neuer Pfarrstellen und von Parochialtheilungen können durch die zu diesen Anordnungen zuständigen Behörden auch die Entschädigungsrenten (§. 4) und Beihülfen (§. 6) verhältnißmäßig vertheilt werden, jedoch unbeschadet der etwaigen Rechte der zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten.

§. 10.

Behufs Gewährung der in den §§. 6 und 8 vorgesehenen Beihülfen wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt.

Sofern die Staatsrente zur Deckung der aus diesem Fonds zu gewährenden Beihülfen nicht hinreicht, ist der Prozentsatz, bis zu welchem die Gemeinden die Entschädigungsrente selbst aufzubringen haben (§. 6), durch Beschluß des Konsistoriums entsprechend zu erhöhen.

Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem landeskirchlichen Fonds. Ueber die Verwendung dieser Ersparnisse zur Erleichterung ärmerer Gemeinden bei Aufbringung der von denselben zum Zwecke der Aufhebung von Stolgebühren zu übernehmenden Entschädigungsrente beschließt das Konsistorium.

An den in Absatz 2 und 3 erwähnten Beschlüssen des Konsistoriums haben die Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode in der im §. 95 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 bezeichneten Weise Theil zu nehmen.

§. 11.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bodö, an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", den 9. Juli 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

(Nr. 9564.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Juni 1892, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Homburg v. d. H. nach Usingen innerhalb Großherzoglich Hessischen Gebietes. Vom 22. August 1892.

Ministerial-Erklärung.

Die Königlich Preußische Staatsregierung beabsichtigt auf Grund der ihr durch Gesetz vom 10. Mai 1890 ertheilten Ermächtigung eine Eisenbahn von Homburg v. d. H. nach Usingen zu bauen und zu betreiben. Durch die Linie, welche im Uebrigen durchweg innerhalb des Königlich Preußischen Staatsgebietes geplant ist, wird Großherzoglich Hessisches Staatsgebiet — der sogenannte Spießwald der Gemeinde Holzhausen — in einer Länge von nur etwa einem Kilometer berührt.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Hessische Staatsregierung sind mit Rücksicht hierauf übereingekommen, von dem Abschluß eines förmlichen Staatsvertrages abzusehen und über die Bedingungen, unter welchen Bau und Betrieb der Bahn innerhalb des Großherzogthums Hessen zulässig sein soll, Ministerialerklärungen auszutauschen.

Demgemäß gestattet die Großherzoglich Hessische Staatsregierung der Königlich Preußischen Staatsregierung den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Homburg v. d. H. nach Usingen innerhalb ihres Gebietes unter folgenden Bedingungen:

1) Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreitet, sowie die weitere Führung der Linie innerhalb des Hessischen Staatsgebietes sind der Großherzoglichen Staatsregierung mitzutheilen.

2) Im Uebrigen sollen auf den Bau und den demnächstigen Betrieb der im Großherzogthum Hessen belegenen Bahnstrecke die Bestimmungen des zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen unter dem 27. Dezember 1874 abgeschlossenen Staatsvertrages wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Bahn durch Großherzoglich Hessisches Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn von Kinzenbach in das Bieberthal sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung finden, daß

a) die Königlich Preußische Staatsregierung berechtigt sein soll, die Bahn nach den für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung maßgebenden Bestimmungen bauen und betreiben zu lassen,

b) unter Vorbehalt der nach der Hessischen Verfassung erforderlichen ständischen Zustimmung von dem Bahnunternehmen und dem zu demselben gehörenden Grund und Boden, so lange sich dasselbe im Betriebe des Preußischen Staates oder etwa demnächst des Deutschen Reichs befindet, keinerlei Staatsabgaben erhoben noch Besteuerungen desselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zugelassen werden sollen,

c) eine Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung zu einer etwaigen Veräußerung der in ihrem Gebiet belegenen Bahnstrecke nicht erforderlich sein soll.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Staatsministeriums ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 10. Juni 1892.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) Frhr. v. Marschall.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Staatsministeriums vom 26. Juni 1892 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. August 1892.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Frhr. v. Rotenhan.

(Nr. 9565.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Erkelenz, Heinsberg, Montjoie, Königswinter, Geldern, Lobberich, Adenau, Ahrweiler, Sinzig, Coblenz, Cochem, Kirchberg, Kirn, Kreuznach, Meisenheim, Simmern, Mülheim am Rhein, Ratingen, Wermelskirchen, Baumholder, Grumbach, Saarlouis, Sulzbach, Trier, Rhaunen und Neuerburg. Vom 22. August 1892.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Derichsweiler und Gürzenich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz gehörige Gemeinde Holzweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Schafhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Gemeinde Vossenack,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Königswinter gehörige Gemeinde Ober Kassel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörigen Gemeinden Kervenheim und Kervendonk,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lobberich gehörige Gemeinde Breyell,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Wimbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Bengen, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Marienburg, Bartholomäus II, Bartholomäus, Nemesius, La belle alliance, Carl I, Anton, Kaiser Wilhelm I, Engelberth I, Rudolph, Walburga, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Ahrweiler und Sinzig belegenen Bergwerke Hartenscheid und La bonne espérance, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Ahrweiler und Adenau belegene Bergwerk Wilhelmsglück, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Ahrweiler, Adenau und Sinzig belegene Bergwerk Hedwig, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Ahrweiler bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Waldesch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Ernst und Brieden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Gemeinde Rohrbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirn gehörigen Gemeinden Heinzenberg und Oberhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kreuznach gehörige Gemeinde Gutenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Meisenheim gehörige Gemeinde Löllbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Nannhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mülheim am Rhein gehörige Gemeinde Liebour,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ratingen gehörige Gemeinde Hösel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wermelskirchen gehörige Katastergemeinde Oberhonnschaft,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörige Gemeinde Frohnhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Schmidthachenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Eimersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sulzbach gehörige Gemeinde Bietscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Pallien, Franzenheim und Liersberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörigen Gemeinden Bollenbach und Weitersbach, sowie für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Lindenschied,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Hütten und Karlshausen

vom 1. Oktober 1892 beginnen soll.

Berlin, den 22. August 1892.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.